

# RS Vwgh 1997/9/30 95/08/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §68 Abs1;

ASVG §68 Abs2;

VwRallg;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/05/30 93/08/0201 3

## Stammrechtssatz

Da im § 68 Abs 2 ASVG die Zustellung einer an den Zahlungspflichtigen gerichteten Zahlungsaufforderung (Mahnung) nur als Beispiel einer Maßnahme iSd § 68 Abs 2 angeführt ist, unterbricht nicht nur sie die Einforderungsverjährung iSd § 68 Abs 2 ASVG. Wegen des Beispielcharakters kann auch daraus nicht die Erforderlichkeit der Inkenntnissetzung bzw Verständigung des Zahlungspflichtigen für die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme abgeleitet werden.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Verjährung im öffentlichen Recht VwRallg6/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995080263.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)